



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 21. Juni 2011

Nr. 13

<i>Inhalt</i>	Seite
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011	879
Rahmenordnung für die Prüfungen Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011	894
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011	909
Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ vom 4. April 2011	924
Habilitationsordnung des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 4. April 2011	927
Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ vom 4. April 2011	938
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.06.2011	941
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2011	948

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/13
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte, Studienfächer**
- § 9 Strukturierung des Studiums**
- § 10 Masterprüfung**
- § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.
- (2) Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächer erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/ des federführenden Dekans/ des federführenden Dekanats.

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.

- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.
- (3) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.
- (2) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er /Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 8. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden.

Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 - 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte, Studienfächer

(1) Das Masterstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.

(2) Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Italienisch
11. Latein
12. Musik
13. Mathematik
14. Niederländisch
15. Pädagogik
16. Philosophie/Praktische Philosophie
17. Physik
18. Evangelische Religionslehre
19. Katholische Religionslehre
20. Sozialwissenschaften
21. Spanisch
22. Sport.

Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen.

(3) Das Praxissemester und die darin zu erbringende Prüfungsleistung werden in einer Modulbeschreibung geregelt, die der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität als Ordnung der Universität erlässt. Sie kann von dieser Ordnung abweichenden Regelungen des Prüfungsverfahrens treffen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 25 Leistungspunkten, im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 21 Leistungspunkten, im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Modulbeschreibung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den

Erwerb von 18 Leistungspunkten voraus. Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

§ 9 Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (8) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen. Sofern die Prüfungsordnungen für die Fächer nichts anderes bestimmen, ist mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Der Wechsel zu einem anderen der zur Auswahl stehenden Module ist danach ausgeschlossen.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des

Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungsordnungen der Fächer können für studienbegleitende Arbeiten eine Frist von bis zu sechs Monaten bestimmen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.
- (8) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und

schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Modulabschlussprüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat

widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen der Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 sowie der Prüfungsordnungen für die Fächer alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Modulbeschreibung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine Modulabschlussprüfung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 18
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Modulabschlussprüfungen denjenigen Studierenden, die die Prüfung bestanden haben, durch Aushang einer Liste an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid auch individuell zugestellt.
- (4) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (5) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer und aus der Note der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) In die Gesamtnote gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 8 Abs. 4 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. Sie lautet bei einem Wert
- | | |
|-------------------------|-------------|
| bis einschließlich 1,55 | = sehr gut; |
| > 1,55 bis 2,55 | = gut; |

> 2,55 bis 3,55	= befriedigend;
> 3,55 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= mangelhaft.

- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Noten der beiden Fächer,
 - die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
 - die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 des Lehrerausbildungsgesetzes,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/ seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2011.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte, Studienfächer**
- § 9 Strukturierung des Studiums**
- § 10 Masterprüfung**
- § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Lernbereiche/ Fächer regeln.
- (2) Mit Zustimmung des Rektorats kann das Unterrichtsfach an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächer erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Grundschulen benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/ des federführenden Dekans/ des federführenden Dekanats.

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen in den drei gewählten Lernbereichen/Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.

- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerausbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.
- (3) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Lernbereichen/ Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, denen die Fächer zugeordnet sind, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.
- (2) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er /Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in die Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie den Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften ein Unterrichtsfach gemäß § 8. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder mehreren der gewählten Lernbereiche/ Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Lernbereich/ Fach endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Mit der ersten Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung des Masterstudiums wählen die Studierenden das Fach/den Lernbereich, in dem sie vertiefte Studien gemäß § 8 Absatz 4 erbringen wollen. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt auf elektronischem Wege; sie ist unwiderruflich. Ein späterer Wechsel des Fachs/des Lernbereichs, in dem vertiefte Studien erbracht werden können, sowie vertiefte Studien in einem weiteren Fach/Lernbereich sind ausgeschlossen.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 -30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500- 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 - 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte, Studienfächer

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung, des Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder eines Unterrichtsfachs, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.
- (2) Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:
 1. Englisch
 2. Musik
 3. Evangelische Religionslehre
 4. Katholische Religionslehre
 5. Sport.
- (2) Das Praxissemester und die darin zu erbringende Prüfungsleistung werden in einer Modulbeschreibung geregelt, die der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität als Ordnung der Universität erlässt. Sie kann von dieser Ordnung abweichenden Regelungen des Prüfungsverfahrens treffen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Lernbereich/ Fach den Erwerb von 13 Leistungspunkten voraus. In einem der Lernbereiche oder dem Unterrichtsfach nach ihrer Wahl absolvieren die Studierenden vertiefte Studien, in denen zusätzliche 12 Leistungspunkte zu erwerben sind. Zudem setzt der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 20 Leistungspunkten und im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Ordnung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den Erwerb von 18 Leistungspunkten. Die Masterarbeit wird in einem der Lernbereiche oder dem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

§ 9 Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (8) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedes Modul schließt mit eine Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen. Sofern die Prüfungsordnungen für die Fächer nichts anderes bestimmen, ist mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Der Wechsel zu einem anderen der zur Auswahl stehenden Module ist danach ausgeschlossen.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in einem der Lernbereiche oder dem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der Lernbereiche / Fächer oder der Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungsordnungen der Fächer könne für studienbegleitende Arbeiten eine Frist von bis zu sechs Monaten bestimmen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege-oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.
- (8) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In mündlichen Modulabschlussprüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Modulabschlussprüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note

errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 16**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17**Bestehen der Masterprüfung,
Wiederholung**

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 sowie der Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Modulbeschreibung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sind.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine Modulabschlussprüfung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 18
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Modulabschlussprüfungen denjenigen Studierenden, die die Prüfung bestanden haben, durch Aushang einer Liste an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid auch individuell zugestellt.
- (4) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (5) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer und aus der Note der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) In die Gesamtnote gehen die Noten der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung, die Note des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder des Unterrichtsfachs, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem

arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 8 Abs. 4 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Noten. Sie lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,55 = sehr gut;
 > 1,55 bis 2,55 = gut;
 > 2,55 bis 3,55 = befriedigend;
 > 3,55 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = mangelhaft.

- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Noten der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie die Note des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder des Unterrichtsfachs,
 - d) die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums,
 - e) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - f) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - g) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - h) ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 des Lehrerausbildungsgesetzes,
 - i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und

deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-

belehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2011.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte, Studienfächer**
- § 9 Strukturierung des Studiums**
- § 10 Masterprüfung**
- § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real – und Gesamtschulen in zwei Unterrichtsfächern mit dem Abschluss „Master of Education“. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.
- (2) Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächern erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Haupt- und Realschulen benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/ des federführenden Dekans/ des federführenden Dekanats.

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Haupt- und Realschulen in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit

lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.

- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.
- (3) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.
- (2) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er /Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 8. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 - 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte, Studienfächer

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.
- (2) Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Französisch
 6. Geographie
 7. Geschichte
 8. Mathematik
 9. Musik
 10. Niederländisch
 11. Praktische Philosophie
 12. Physik
 13. Evangelische Religionslehre
 14. Katholische Religionslehre
 15. Sozialwissenschaften
 16. Sport.

Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialwissenschaften zu wählen.

- (3) Das Praxissemester und die darin zu erbringende Prüfungsleistung werden in einer Modulbeschreibung geregelt, die der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität als Ordnung der Universität erlässt. Sie kann von dieser Ordnung abweichenden Regelungen des Prüfungsverfahrens treffen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 16 Leistungspunkten, im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 39 Leistungspunkten, im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Ordnung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den Erwerb von 18 Leistungspunkten voraus. Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

§ 9 Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (8) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 11 **Leistungen im Rahmen von Modulen**

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen. Sofern die Prüfungsordnungen für die Fächer nichts anderes bestimmen, ist mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Der Wechsel zu einem anderen der zur Auswahl stehenden Module ist danach ausgeschlossen.

§ 12 **Die Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.

- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungsordnungen der Fächer können für studienbegleitende Arbeiten eine Frist von bis zu sechs Monaten bestimmen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege-oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.
- (8) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten

gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Modulabschlussprüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentliche Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen der Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 16**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in

dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 sowie der Prüfungsordnungen für die Fächer alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Modulbeschreibung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine Modulabschlussprüfung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Modulabschlussprüfungen denjenigen Studierenden, die die Prüfung bestanden haben, durch Aushang einer Liste an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid auch individuell zugestellt.
- (4) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (5) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer und aus der Note der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet.
Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.
- (6) In die Gesamtnote gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 8 Abs. 4 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Noten. Sie lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,55	= sehr gut;
> 1,55 bis 2,55	= gut;
> 2,55 bis 3,55	= befriedigend;
> 3,55 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= mangelhaft.

- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Noten der beiden Fächer,
 - e) die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums,
 - f) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - g) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - h) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - e) ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 des Lehrerausbildungsgesetzes,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden

Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat,

entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2011.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“

vom 4. April 2011

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch Gutachten nachzuweisen ist (s. § 3 Abs. 4). Im Falle des Absatzes 1 beginnt diese Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin/eines Professors nach § 36 HG vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden.
- (4) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (6) Durch die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3

Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie hauptamtlich und nicht nur auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen. Dazu ist ein studentisches Votum (studentische Lehrveranstaltungs-kritik oder studentisches Gutachten) zur geleisteten Lehre einzuholen.
- die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
- eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. Innerhalb des Fachbereichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.

(3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Das bedeutet:

Der Kommission gehören an vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender; die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Kommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus den anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins von-einander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Kommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Kommission sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die Kommission bewertet die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. Es ist ein Niveau anzusetzen, welches eine aussichtsreiche Bewerbung im Wettbewerb um eine W 2- oder W 3-Professur erlauben würde. Danach bestimmt die Kommission die Gutachterinnen/Gutachter. Es sind zwei Gutachten, davon mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin/eines auswärtigen Professors oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z. B. Max-Planck-Institut), einzuholen.

(4) Die Gutachten müssen die eigenständigen Forschungsleistungen und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen.

Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungs-gang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Aushändigung der Urkunde der zur „außerplanmäßigen Professorin“/des zum „außerplanmäßigen Professor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

Diese Ordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“, die am Fachbereich Geschichte/Philosophie nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 12.07.2010.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 4. April 2011

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Zweck der Habilitation
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Habilitationsantrag
§ 4	Habilitationsleistungen
§ 5	Eröffnung des Verfahrens
§ 6	Gutachterinnen/Gutachter
§ 7	Habilitationskommission
§ 8	Gutachten
§ 9	Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 10	Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
§ 11	Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
§ 12	Habilitation
§ 13	Antrittsvorlesung
§ 14	Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten
§ 15	Umhabilitation
§ 16	Erweiterung der Lehrbefugnis
§ 17	Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation stellt die Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig und verantwortlich zu vertreten, förmlich fest (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehreffahrungen im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe Fachgebiet oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht oder nicht bereits zweimal in einem sich auf dasselbe Fachgebiet oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist;
6. dass die Bewerberin/der Bewerber durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Fachgebiets, für das sie/er die Erteilung der Lehrbefugnis anstrebt, nicht gröblich verletzt hat, insbesondere, dass sie/er nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie/ihre er/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
7. eine schriftliche Befürwortung des Antrags durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer des Fachbereichs.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist an die Dekanin/den Dekan zu richten und muss die genaue Angabe des Fachgebiets enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
 3. Nachweise einer Lehrtätigkeit im Sinne von § 2 Nr. 2;
 4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
 5. die Dissertation oder gegebenenfalls die der auswärtigen Qualifikation gemäß Nr. 4 zugrundeliegende Arbeit;
 6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar, das auch elektronisch eingereicht werden kann;
 7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in mindestens vier Exemplaren;

8. eine Einverständniserklärung, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von § 4 Abs. 3 im Dekanat verbleiben;
 9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
 10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber vorbestraft ist und ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan beauftragt eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, einen Vorschlag für die Besetzung der Habilitationskommission und die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen.

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift), der Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationsschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. In diesem Fall müssen die von der Bewerberin/dem Bewerber verfassten Teile als solche gekennzeichnet und von der Leiterin/dem Leiter der Forschungsgruppe und den Mitautorinnen/Mitautoren gegengezeichnet werden und den Anforderungen des Satzes 1 genügen. Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Eine Habilitationsschrift in einer modernen Fremdsprache kann auf Antrag durch die Dekanin/den Dekan zugelassen werden. Die Habilitationsschrift darf sich nicht auf den-selben Gegenstandsbereich beziehen wie die Dissertation.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können treten:
 1. mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf;
 2. mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit künstlerischen oder technischen Arbeiten, die die Bewerberin/der Bewerber als Mitglied einer Forschergruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Der eigene Beitrag muss einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sein und darf nicht aus der Dissertation bestehen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die zur Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag stellt Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Arbeit dar; er ergänzt die schriftliche Habilitationsleistung in formaler Hinsicht. Er stellt zugleich die Fähigkeit unter Beweis, über einen wissenschaftlichen Gegenstand knapp und verständlich zu referieren. Die schriftliche Fassung des Vortrags darf weder publiziert noch zur Publikation angenommen worden sein.
- (6) In dem Kolloquium hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr/ihm angestrebten *venia legendi* angemessen zu erörtern. Das Kolloquium bezieht sich hauptsächlich auf den

Habilitationsvortrag. Es kann sich auf das gesamte Gebiet der von der Bewerberin/dem Bewerber beantragten venia erstrecken.

§ 5 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung des Verfahrens sollen die schriftliche Habilitationsleistung und die sonstigen Antragsunterlagen sowie der Vorschlag zur Besetzung der Habilitationskommission und der Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern im Dekanat ausgelegt werden, um den Mitgliedern des Fachbereichsrates die nötige Sachkenntnis für die Entscheidung über die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter bzw. die Zusammensetzung der Habilitationskommission zu vermitteln. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichts der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/dem Dekan hierzu beauftragten Hochschullehrerin/Hochschullehrers.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
 1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 3 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Die Bewerberin/der Bewerber kann ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten, solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten im Sinne des § 8 vorliegt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder - bei nichtpostalischer Beförderung - der Eingangsvermerk der Dekanin/des Dekans. Nach diesem Zeitpunkt gilt ein abgebrochenes Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

§ 6 Gutachterinnen/Gutachter

Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, bestellt der Fachbereichsrat unverzüglich mindestens vier Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehören. Mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter sollen Vertreterinnen/Vertreter jenes Fachgebietes sein, für das die Bewerberin/der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Wird das Fachgebiet im Fachbereich nur durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten, so wird diese/dieser zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, habilitierte Mitglieder des Fachbereichs oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.

§ 7 Habitationskommission

- (1) Zur Beurteilung der Habitationsleistung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, der mindestens zehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und je zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden angehören. Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Kommission sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die studentischen Kommissionsmitglieder haben beratende Stimme. Somit können auch Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren nur zu Mitgliedern mit beratender Stimme gewählt werden. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sollen aus mindestens drei verschiedenen Fächern des Fachbereichs stammen. Es können bis zu zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Mitgliedern der Kommission gewählt werden. Das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, muss in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angemessen vertreten sein. Die übrigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Der Habitationskommission gehören auch die Gutachterinnen/Gutachter mit Stimmrecht an, sofern sie gewählte Mitglieder der Habitationskommission sind. Gutachterinnen/Gutachter, die nicht gewählte Mitglieder der Habitationskommission sind, können mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Habitationskommission erstellt aufgrund der vorliegenden Gutachten und ihrer Beratungen für den Fachbereichsrat einen Bericht, der eine eindeutige Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung enthalten soll. Die Habitationskommission kann dem Fachbereichsrat die Einholung weiterer Gutachten empfehlen. Mitglieder der Kommission, die nicht selber Gutachterin/Gutachter sind und die den Gutachten oder der Mehrheit der Gutachten nicht folgen wollen, müssen die Gründe für ihre Auffassung schriftlich niederlegen.
- (3) Die Habitationskommission macht dem Fachbereichsrat je einen Vorschlag zum Thema des wissenschaftlichen Vortrags sowie zur Terminierung des Kolloquiums und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Habitationskommission
 1. eine Liste mit drei Themen für den Habitationsvortrag einzureichen. Die eingereichten Vorschläge dürfen nicht mit der Dissertation und der schriftlichen Habitationsleistung thematisch übereinstimmen und müssen untereinander verschieden sein.
 2. einen Vorschlag zu Gegenstand und Terminierung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu machen.

§ 8 Gutachten

Der Fachbereichsrat setzt eine Frist bis zu drei Monaten für die Erstattung aller schriftlichen Gutachten fest. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Soweit möglich, soll die Gutachterin/der Gutachter zu der bisherigen Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Stellung nehmen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitationskommission eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

§ 9 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Dekanin/Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen erstatteten Gutachten und dem Bericht der Habilitationskommission für eine angemessene Frist - in der Regel vier Wochen - im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern des Fachbereichsrates, den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs hiervon schriftlich Mitteilung. Innerhalb der Frist können die Unterlagen von den angeschriebenen Personen eingesehen werden. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), sind ausführlich zu begründen und werden dem Fachbereichsrat bis zum Ende der Auslagefrist über die Dekanin/den Dekan vorgelegt.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmberechtigt sind die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, haben das Recht, an der Sitzung mit beratender Stimme teil-zunehmen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 9 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Fachbereichsrat neu.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen (s. § 5 Abs. 3). Die Bewerberin/Der Bewerber hat Anspruch auf Einsicht in die Gutachten über ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung, wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschlossen, so

bestimmt er in derselben Sitzung auf Vorschlag der Habilitationskommission Gegenstand und Termin der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Zugleich beauftragt er mindestens zwei stimmberechtigte sowie die studentischen Mitglieder der Habilitationskommission, an der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen und über sie zu berichten; negative Voten müssen schriftlich begründet werden. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung kann bei Mitgliedern des Fachbereichs die Sitzung einer von ihnen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung angebotenen Lehrveranstaltung sein. Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung muss in jedem Fall vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium (gemäß Abs. 5) stattfinden.

- (2) Der Fachbereichsrat bestimmt einen Termin innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Jedes Mitglied der Habilitationskommission und jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat das Recht, an der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung teilzunehmen.
- (3) Auf der in Abs. 1 genannten Sitzung bestimmt der Fachbereichsrat auch aus den für den Vortrag vorgeschlagenen Themen gemäß § 7 Abs. 3 das Thema des wissenschaftlichen Vortrags. Der Fachbereichsrat setzt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium fest. Der Bewerberin/Dem Bewerber ist eine Frist von vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die Frist kann mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers verkürzt werden. Der Habilitationsvortrag soll die Dauer von 35 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die anschließende Sitzung der Habilitationskommission sowie die Beratung und Abstimmung des Fachbereichsrates sind nichtöffentlich.
- (5) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Die Mitglieder der Habilitationskommission, des Fachbereichsrates sowie jedes habilitierte Mitglied und jede/jeder habilitierte Angehörige des Fachbereichs und die dem Fachbereich angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren können sich an dem Kolloquium beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kolloquium, das 60 Minuten nicht überschreiten sollte.
- (6) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium findet eine Sitzung der Habilitationskommission statt. Die Habilitationskommission gibt eine Empfehlung für die Entscheidung des Fachbereichsrates ab.
- (7) Im Anschluss an Vortrag, Kolloquium und Sitzung der Habilitationskommission entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 4 Abs. 4 und 5 genügen. Danach entscheiden sie aufgrund der Berichte gemäß Abs. 1, ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung den Anforderungen des § 4 Abs. 6 genügt. Die Abstimmungen über diese Habilitationsleistungen sind offen, ablehnende Stimmen müssen mündlich begründet werden. Genügte eine der Habilitationsleistungen den Anforderungen nicht, darf die betreffende Habilitationsleistung frühestens nach Ablauf eines Semesters, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Sind wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Fachbereichsrat und der Habilitationskommission beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Ist die studiengangbezogene Lehrveranstaltung zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag das Thema für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung beizufügen, wobei das Thema der bereits abgehaltenen studiengangbezogenen Lehrveranstaltung nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 - 6. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Habilitationsleistung wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.

§ 12 Habilitation

- (1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 7 stellt der Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung und deren Umfang fest und entscheidet über die Verleihung der entsprechenden Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidungen des Fachbereichsrates im Sinne von § 11 Abs. 7 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 5 Abs. 3 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere den Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der/des Habilitierten sowie das Thema der Habilitationsschrift, das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und die Bezeichnung des Fachgebiets, für das die Lehrbefugnis festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens hat die/der Habilitierte Anspruch auf Einsicht in die Gutachten über ihre/seine schriftliche Habilitationsleistung. Sie/Er muss dazu innerhalb von vier Wochen bei der Dekanin/dem Dekan einen entsprechenden Antrag stellen.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Die Dekanin/Der Dekan unterrichtet die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät und die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität über den Vollzug der Habilitation.

§ 13 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung, zu der die Dekanin/der Dekan einlädt, vorstellen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere

1. die angemessene Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre;
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Die Dekanin/Der Dekan kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 15 Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die Lehrbefugnis für das Fachgebiet am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachraums erteilt worden ist. Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Kommission ein.

Diese Kommission muss nicht die unter § 7 Abs. 1 vorgesehene Anzahl an Mitgliedern aufweisen. Sie muss aber eine Mindestgröße im Verhältnis 3 : 1 : 1 haben: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Proporzregel 3 : 2 (Verhältnis Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren zu den Gruppen Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiterinnen und Studierende muss auch bei einer höheren Mitgliederzahl als der Mindestgröße gewahrt bleiben).

- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 16 bleibt unberührt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates entscheiden in einer Sitzung des Fachbereichsrates über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.
- (6) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die/Der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 - 13 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die/der Habilitierte das Fachgebiet, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 17
Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
 2. mit Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule; nach einer zeitlich befristeten Berufung lebt die Lehrbefugnis nach Rückkehr wieder auf;
 3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent nach Erteilung der Lehrbefugnis wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;
 3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Fachgebiets, für das ihre/seine Lehrbefugnis besteht, gröblich verletzt hat, insbesondere, wenn sie/er rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/ihre er/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 4. wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 67. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 - 3 trifft der Fachbereichsrat. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen bekanntzugeben.

- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft; sie wird in den "[Amtlichen Bekanntmachungen](#)" der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, die am Fachbereich Geschichte/Philosophie nach ihrem In-krafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Geschichte/Philosophie vom 12.07.2010

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“

vom 4. April 2011

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen/Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine herausragende wissenschaftliche Leistung, hochqualifizierte Berufspraxis, künstlerische Leistung oder eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht worden sein kann und durch Gutachten nach § 3 Abs. 4 nachzuweisen ist. In aller Regel sollten die Honorarprofessorin-nen/Honorarprofessoren promoviert sein. Leistungen in der beruflichen Praxis sollen grundsätzlich in Publikationen zugänglich sein. Ebenso müssen hervorragende künstlerische Leistungen in nachprüfbarer Weise vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden. Hat die/der Vorschlagende bereits die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin/eines Professors inne oder wurde ihr/ihm die Bezeichnung bereits außerhalb des HG NRW verliehen, so gelten die vorstehend genannten Fristen nicht. Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegt und sich auf seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre beteiligen wird. Die Lehrtätigkeit muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die hervorragenden beruflichen und künstlerischen Leistungen erbracht werden.
- (4) Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ nicht verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (6) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie hauptamtlich und nicht nur auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 – 3 zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzu-gehen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
- die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
- eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung ange-nommenen Arbeiten.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. Innerhalb des Fachbe-reichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Beru-fung vorgenommen wird.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission ent-sprechen. Das bedeutet:

Der Kommission gehören an vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitar-beiter und eine Studierende/ein Studierender; die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Kommission kön-nen auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Kommission sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtl-ichen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die Kommission bewertet die in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Ent-wicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder/und die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. Sie bestimmt die Gutachterinnen/Gutachter. Es sind zwei Gutachten, davon mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin/eines aus-wärtigen Professors oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungs-einrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z. B. Max-Planck-Institut), einzuholen.

- (4) Die Gutachten müssen die in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder/und die eigenständigen For-schungsleistungen

und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen. Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Aushändigung der Urkunde der zur „Honorarprofessorin“/des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

Diese Ordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“, die am Fachbereich Geschichte/ Philosophie nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie am 12.07.2010.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 14.06.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsberechtigung
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (VWL) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre wählt der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Volkswirtschaftslehre der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt aus der Mitte der Mitglieder der Auswahlkommission eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in einem Studiengang mit volkswirtschaftlichen Inhalten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- a) mindestens 25 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und
 - b) mindestens 10 Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik, Statistik und/oder Ökonometrie.
- Von den Leistungspunkten aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre können maximal 15 Leistungspunkte durch zusätzliche Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik, Statistik und/ oder Ökonometrie substituiert werden.
- Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber müssen zudem den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erbringen. Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse kann erbracht werden z.B. in Form der Abiturnote (mindestens noch gut), eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigem Land, des TOEFL-Test oder vergleichbarer Nachweise.

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber hat nach näherer Bestimmung aus Abs. 2 und 3 folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mit mindestens 135 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie gem. § 3 Abs. 3.
 3. Lebenslauf
 4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
 - (3) Bewerbungsunterlagen gem. Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und Nr. 4 dienen dem Auswahlverfahren gem. § 6. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen können bei der Punktevergabe des Auswahlverfahrens gem. § 6 nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 5

Feststellung der Zugangsberechtigung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Zeugnis über den Studienabschluss gem. § 3 Abs. 1 vor, ist es ausreichend, wenn ein vorläufiges Zeugnis im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 mindestens 135 ECTS-Kreditpunkte aufweist.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis oder im vorläufigen Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 ausgewiesene Gesamtnote wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 50 Punkten versehen.
 2. Aus der/den gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 ausgewiesene(n) Einzelnote(n) im Bereich Volkswirtschaftslehre (erfolgreich besuchte einschlägige Veranstaltungen im Bachelorstudium oder im vergleichbaren Studium) wird eine Durchschnittsnote gebildet und diese gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 30 Punkten versehen.
 3. Aus der/den gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 ausgewiesene(n) Einzelnote(n) im Bereich Mathematik/Statistik/Ökonometrie (erfolgreich besuchte einschlägige Veranstaltungen im Bachelorstudium) wird eine Durchschnittsnote gebildet und diese gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 0 und 20 Punkten versehen.
- (2) Bei der Ermittlung der Punktzahlen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden die den zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen zugewiesenen Leistungspunkte berücksichtigt. Ausgehend von 100 Leistungspunkten im Bereich VWL (Absatz 1 Nr. 2) und 30 Leistungspunkten im Bereich Mathematik/Statistik/Ökonometrie (Absatz 1 Nr. 3) erfolgt eine Abstufung. Die Punktezuweisungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 sind nach folgendem Schema vorzunehmen:

- (3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 und 2 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen/Bewerber beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er gemäß § 6 zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid in schriftlicher oder in elektronischer Form, der sowohl die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid in schriftlicher oder in elektronischer Form. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt waren. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft darüber, auf welchem Listenplatz sie/er platziert wurde und wie viele Bewerberinnen/Bewerber insgesamt zugelassen worden sind. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangs- und Zulassungsordnung tritt zugleich die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008 (AB Uni 18/2008, S. 1058 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13.04.2011.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Studiengänge im Fach Sport der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) (GV.NRW.S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt nicht lehramtsspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Sport.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Sportspiel.
2. Die Eignung wird nachgewiesen durch
 - 2.1 Leichtathletik
 - Weitsprung (Frauen: 3,95 m; Männer: 4,90 m)

- Kugelstoß (Frauen: 6,50 m mit 4 kg; Männer: 7,90 m mit 7,25kg)
- Ausdauer (Frauen 2.000 m in 11:30 Min.; Männer 3.000 m in 13:00 Min.)

2.2 Schwimmen:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25m, mindestens 1 Meter unterhalb der Wasseroberfläche und ohne Hilfsmittel (Schwimmbrille, Flossen o.ä.).
- 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl (Männer: 1 Min. 58 Sek.; Frauen: 2 Min. 08 Sek.)

2.3 Turnen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden, Reck und Sprung sind obligatorisch. Alle Fertigkeiten müssen ohne Hilfestellung gezeigt werden.

- Boden: Aufschwingen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwingen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit $\frac{1}{4}$ Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen).
- Reck (mindestens schulterhoch): Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung.
- Sprung: Sprunghocke über das Ergojet (Sprungtisch).

2.4 Sportspiele

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der folgenden vier Sportspiele

a. Fußball

- Ziehharmonika (als Partnerübung): direkte Pässe mit der Innenseite, wobei die Abstände variieren
- Freilaufen und Decken (im Überzahlspiel): 4 gegen 2 (in einem abgesteckten Viereck von ca. 12x12 Meter)
- Kleinfeldspiel (Mannschaftsgrößen variabel): z.B. 3 gegen 3 auf zwei kleine Tore

b. Volleyball

Die Eignungsprüfung im Sportbereich Volleyball besteht aus einer Überprüfung der grundlegenden Fertigkeiten und der Spielfähigkeit im Sportspiel Volleyball.

- Prüfung einzelner Fertigkeiten
Im Spiel einer Zweiergruppe sollen die wesentlichen Fertigkeiten (Baggern, Pritschen und Angriffsschlag) gezeigt werden.
- Überprüfung der Spielfähigkeit in den Spielformen 2:2 und/oder 3:3 mit- und gegeneinander.
Im Spiel 2:2 (3:3) sollen einige Minuten lang die wesentlichen taktischen Elemente des Spiels demonstriert werden.

c. Basketball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Korbleger
- Positions- bzw. Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit im Spiel 3:3

d. Handball

- Passen und Fangen im Stand und in Bewegung
- Schlagwurf nach Dribbling
- Sprungwurf nach Anspiel
- Spielfähigkeit in einem Kleingruppenspiel (z.B. 3:3)

3. Die besondere studiengangbezogene Eignung kann ersatzweise durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.

3.1 Die besondere studiengangbezogene Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen/

Bewerber, die Sport als Prüfungsfach im Abitur gewählt und dabei in der Endnote mindestens 8 Punkte erreicht haben.

- 3.2 Die jeweilige Qualifikation in der betreffenden Sportart 2.1.-2.4. gilt als nachgewiesen durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem A, B, C Kader des betreffenden deutschen Landes- oder Bundesverbandes oder durch die Bescheinigung eines äquivalenten Verbandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands über die Zugehörigkeit eines vergleichbaren Kaderns.
- 3.3 Studienbewerberinnen/Studienbewerber können die geforderten schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Silber) nachweisen.
- 3.4 Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, müssen die besondere Eignung entsprechend dieser Ordnung nachweisen.
- 3.5. In begründeten Ausnahmefällen kann die besondere studiengangbezogene Eignung oder Teile der Eignungsprüfung (vgl. 2.1.-2.4) durch den Nachweis anderer, gleichwertiger Leistungen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss bescheinigt werden.
4. Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke.
 - 4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Anforderungen entsprechend anpassen oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.
 - 4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
 - 4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

III. Formale Bestimmungen

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Elemente der Prüfung bestanden sind. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangbezogenen Eignung - auch an unterschiedlichen Hochschulen - beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet einen Prüfungsausschuss, der sich aus 2 Professorinnen/Professoren und 1 Wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Einer der Professorinnen/Professoren wird durch den FBR zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangbezogenen Eignung wie auch die Prüfung der Ersatzleistungen
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Sporteignungsprüfung fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Sport-

eignungsprüfung als nicht bestanden.

7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einem Amtsarzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird 4 Wochen nach der Eignungsprüfung ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
 3. der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 5. die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
 6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung und eine verbindliche Abmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft und ist bis drei Werktagen vor der Eignungsprüfung möglich. Zur Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer sich zum Lastschriftenverfahren der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster angemeldet hat und dem Bankeinzug von 40€ zugestimmt hat.
10. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die unter II. 3.1 bzw. III. 8. erhobene Gebühr bei der Einschreibung zum Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster erstattet.
11. Die unter II/3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung müssen von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsprüfung eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.
12. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
13. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studienangbezogenen Eignung ausgestellt wurden.
14. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Sport an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens vier Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

IV. Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms -Universität findet im Sommersemester statt und wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die im Juni 2011 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 25. Mai 2011

Münster, den 15. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms- Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles